

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2009/2010

von Katja Kruse

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Steuervorteile, die Ihnen als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene zustehen, geltend zu machen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Es soll Ihnen dabei helfen, zu überprüfen, ob Ihnen im Jahr 2010 ein Anspruch auf Kindergeld für Ihr erwachsenes Kind mit Behinderung zusteht (siehe Teil 1).

Seine Aufgabe ist es ferner, Sie beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2009 zu begleiten (siehe Teil 2 und 3). Das Merkblatt folgt insoweit dem Aufbau der Antragsvordrucke der Finanzämter. Die Hinweise auf rechtliche Fundstellen in den Klammern sollten Sie nicht abschrecken. Sie sind Hinweise für Ihre/n Sachbearbeiter/in beim Finanzamt, falls es zu Unstimmigkeiten kommen sollte. Reicht der Platz im Formular für Ihre Angaben nicht aus, legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären.

Katja Kruse

Abkürzungsverzeichnis

a.E.	am Ende
Az	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BStBl.	Bundessteuerblatt
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
H	Hinweis
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
R	Richtlinie
Rz	Randziffer
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
SvEV	Sozialversicherungsentsgeltverordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1: Kindergeld	4
I) Kindergeld für behinderte Kinder	4
1.) Behinderungsbedingter Mehrbedarf	4
2.) Einkünfte und Bezüge	6
3.) Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs	7
II) Pflegekinder	11
III) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt	12
Teil 2: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder	13
I) Anlage Kind	13
1.) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes	13
2.) Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes	13
3.) Übertragung des Kinderfreibetrags	14
4.) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	14
5.) Sonderbedarf bei Berufsausbildung	14
6.) Schulgeld	15
7.) Übertragung des Behindertenpauschbetrages	15
8.) Kinderbetreuungskosten	16
II) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung	17
1.) Pflegepauschbetrag	17
2.) Andere außergewöhnliche Belastungen	17
a) Fahrtkosten	17
b) Krankheitskosten	18
c) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus	18
d) Kur	18
e) Aufwendungen für eine Begleitperson	19
f) Behindertengerechte Umbauten	19
3.) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	19
Teil 3: Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung	19
I) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	20
II) Aufwendungen für Arbeitsmittel	20

Teil 1: Kindergeld

Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfolgt entweder durch die Zahlung von Kindergeld oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Das Kindergeld wird den Eltern monatlich von der Familienkasse überwiesen. Es beträgt seit dem 1. Januar 2010 für die ersten beiden Kinder 184 Euro, für das dritte 190 Euro und für jedes weitere Kind 215 Euro.

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr wird für Kinder stets Kindergeld gezahlt. Für Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr wird nur dann Kindergeld geleistet, wenn ihre Einkünfte und Bezüge einen bestimmten Grenzbetrag im Kalenderjahr nicht übersteigen und sie sich z.B. in einer Berufsausbildung befinden.

Hinweis:

Der Grenzbetrag belief sich bisher auf 7.680 Euro und ist im Jahr 2010 auf 8.004 Euro gestiegen.

I) Kindergeld für behinderte Kinder

Für ein behindertes Kind können Eltern ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Außerstande, sich selbst zu unterhalten, ist ein Kind, wenn es ihm aufgrund der Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern.

Auch finanziell darf das Kind nicht dazu imstande sein, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem Grundbedarf sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Hinweis:

Bislang betrug der Grundbedarf 7.680 Euro. Ab dem Kalenderjahr 2010 beläuft er sich auf 8.004 Euro.

1.) Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Die Frage, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf zusätzlich zum Grundbedarf zu berücksichtigen ist, ist nicht immer einfach zu beantworten. Sie richtet sich unter anderem nach der Wohnsituation des behinderten Kindes. Ein Kind, das im Elternhaus lebt, hat einen anderen Mehrbedarf als ein Kind, das in einer vollstationären Einrichtung, also zum Beispiel in einem Wohnheim lebt.

Die Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG) in der Fassung von Januar 2009 unterscheidet hinsichtlich des

behinderungsbedingten Mehrbedarfs im wesentlichen zwischen den folgenden vier Fallkonstellationen:

- Das Kind lebt bei den Eltern, arbeitet ggf. in einer WfbM, erhält aber ansonsten *keine* Leistungen der Eingliederungshilfe
- Das Kind wohnt bei den Eltern arbeitet ggf. in einer WfbM *und* erhält weitere Leistungen der Eingliederungshilfe, z.B. zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Das Kind lebt in der eigenen Wohnung oder im ambulant betreuten Wohnen
- Das Kind wohnt in einer vollstationären Einrichtung

Bei der DA-FamEStG handelt es sich um eine verbindliche Dienstanweisung an die Familienkassen. Die Familienkassen, die zu prüfen haben, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht, müssen sich deshalb an diese Weisungen halten. Nach der DA-FamEStG ist der folgende Mehrbedarf bei den jeweiligen Fallkonstellationen zu berücksichtigen:

Fallkonstellation 1: Das Kind lebt bei den Eltern, arbeitet ggf. in einer WfbM, erhält aber ansonsten keine Leistungen der Eingliederungshilfe

Bei dieser Fallkonstellation besteht der Mehrbedarf aus dem jeweils maßgeblichen **Behindertenpauschbetrag** (zur Höhe des Pauschbetrages siehe Teil 2 dieses Merkblatts unter I.) 7.) Übertragung des Behindertenpauschbetrages) sowie dem etwaigen **Pflegebedarf** des Kindes (dieser entspricht der Höhe des maßgeblichen Pflegegeldes, das von der Pflegeversicherung gezahlt wird).

Ferner kann ein etwaiger Bedarf für **Privatfahrten** in Höhe der als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten (siehe dazu Teil 2 dieses Merkblatts unter II.) 2.) a) Fahrtkosten) angesetzt werden (DA 63.3.6.4 Absatz 3 Satz 4 DA-FamEStG). Auch Aufwendungen für eine **Begleitperson** anlässlich einer Urlaubsreise können als Mehrbedarf berücksichtigt werden, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkzeichen „B“ eingetragen ist (DA 63.3.6.4 Absatz 3 Satz 5 DA-FamEStG).

Besucht das Kind eine **WfbM** oder eine Tagesförderstätte, kommen ferner die Kosten der Eingliederungshilfe für diese teilstationäre Einrichtung hinzu. Verpflegungskosten sind hiervon abzuziehen, weil diese bereits im Grundbedarf enthalten sind (DA 63.3.6.4 Absatz 5 Satz 3 DA-FamEStG). Der Geldwert für Verpflegung bemisst sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Im Jahr 2010 beträgt der Wert für ein Mittagessen monatlich 84 Euro.

Fallkonstellation 2: Das Kind wohnt bei den Eltern arbeitet ggf. in einer WfbM und erhält weitere Leistungen der Eingliederungshilfe, z.B. zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Fallkonstellation 3: Das Kind lebt in der eigenen Wohnung oder im ambulant betreuten Wohnen

Bei diesen beiden Fallkonstellationen muss der behinderungsbedingte Mehrbedarf stets im einzelnen dargelegt werden (DA 63.3.6.4 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 der DA-FamEStG). Der Behindertenpauschbetrag wird in diesen Fällen nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt werden aber unter den oben genannten Voraussetzungen (siehe dazu im einzelnen Fallkonstellation 1):

- ein etwaiger Pflegebedarf
- ein etwaiger Fahrtbedarf
- etwaige Aufwendungen für eine Begleitperson im Urlaub
- etwaige Kosten der Eingliederungshilfe für die Betreuung in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte abzüglich der Kosten für Verpflegung
- etwaige weitere Kosten der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (zum Beispiel für die pädagogische Betreuung beim ambulant betreuten Wohnen)

Erbringen die Eltern **persönliche Betreuungsleistungen**, die nicht in der Pflege des Kindes sondern zum Beispiel darin bestehen, dass sie das Kind zu Arztbesuchen oder bei Freizeitaktivitäten begleiten, können diese ebenfalls als Mehrbedarf Berücksichtigung finden. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine amtsärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Betreuungsleistungen unbedingt erforderlich sind (DA 63.3.6.4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 DA-FamEStG).

Fallkonstellation 4: Das Kind wohnt in einer vollstationären Einrichtung

Wohnt das Kind in einer vollstationären Einrichtung muss der behinderungsbedingte Mehrbedarf ebenfalls im einzelnen dargelegt werden (DA 63.3.6.4 Absatz 2 Satz 3 DA-FamEStG). Der Mehrbedarf besteht in diesem Fall in den Kosten der Heimunterbringung (Tagespflegesatz x 365 Tage). Hiervon sind die Kosten für Verpflegung abzuziehen, weil der Bedarf für Ernährung bereits im Grundbedarf berücksichtigt ist (DA 63.3.6.4 Absatz 5 Satz 3 DA-FamEStG). Die Darlegung des Mehrbedarfs erübrigt sich, wenn das Kind lediglich über ein Taschengeld verfügt (siehe dazu 3. Kapitel, Beispiel 4).

2.) Einkünfte und Bezüge

Dem Lebensbedarf sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes gegenüber zu stellen. Reichen die finanziellen Mittel des Kindes nicht aus, um seinen Lebensbedarf zu decken, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Die Eltern können in diesem Fall Kindergeld beanspruchen. Überschreiten die Einkünfte und Bezüge hingegen den Lebensbedarf des Kindes auch nur um einen Euro, fällt das Kindergeld komplett weg (sogenannter Fallbeileffekt).

Als **Einkünfte** des Kindes sind die sieben Einkunftsarten des Einkommensteuerrechtes, also z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renten oder Einkünfte aus Kapitalvermögen usw. zu berücksichtigen. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden. Die Werbungskostenpauschale für Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit beträgt 920 Euro und für Einkünfte aus einer Erwerbsminderungsrente 102 Euro.

Zu den **Bezügen** zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht zu versteuern sind. Dazu gehören z.B. das Arbeitslosengeld und die Leistungen der Grundsicherung sowie der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Müssen Eltern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,06 Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe an den Sozialhilfeträger zahlen, kann dieser Betrag abgezogen werden (DA 63.3.6.4 Absatz 1 Satz 6 DA-FamEStG).

Nicht zu den Bezügen zählen die Leistungen der Pflegeversicherung (DA 63.4.2.3.1 Absatz 3 Nr. 6 DA-FamEStG). Pro Kalenderjahr kann von der Summe der Bezüge eine Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen werden.

Vermögen des Kindes (z.B. Sparguthaben) bleibt unberücksichtigt (siehe dazu Urteil des BFH vom 19.08.2002, Az. VIII R 17/02). Die Erträge des Vermögens (z.B. Zinsen) zählen allerdings zu den Einkünften.

Beachte!

Soweit ein vollstationär untergebrachtes Kind außer Taschengeld kein weiteres verfügbares Einkommen hat, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (DA 63.3.6.4 Absatz 5 DA-FamEStG). Den Eltern des Kindes steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.

3.) Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wie Sie ermitteln können, ob Ihnen im Jahr 2010 ein Anspruch auf Kindergeld für Ihr behindertes Kind zusteht. Nach der Rechtsprechung des BFH ist der Kindergeldanspruch grundsätzlich **monatsbezogen** zu ermitteln (DA 63.3.6.4 Absatz 1 Satz 2 DA-FamEStG). Die maßgeblichen Jahresbeträge wie z.B. der Grundbedarf von 8.004 Euro, der Pauschbetrag wegen Behinderung, die Werbungskostenpauschalen und die Kostenpauschale von 180 Euro, die von den Bezügen abgezogen werden kann, werden daher in den nachfolgenden Beispielen jeweils mit einem Zwölftel berücksichtigt.

- **Beispiel 1: Das Kind lebt im Haushalt der Eltern arbeitet in einer WfbM, erhält aber ansonsten keine Leistungen der Eingliederungshilfe**

Sven Müller ist 48 Jahre alt und wohnt im Haushalt seiner Eltern. Er hat einen GdB von 100 und das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis. Seinen Arbeitsplatz hat er in einer WfbM, wo er auch täglich ein kostenloses Mittagessen zu sich nimmt. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von monatlich 1.000 Euro

übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe. Herr Müller ist schwerpflegebedürftig und erhält nach der Pflegestufe II ein monatliches Pflegegeld von 430 Euro. Seine Eltern haben mit ihm im Jahr 2009 diverse Privatfahrten mit dem Pkw unternommen, die sie durch ein Fahrtenbuch belegen können und hierbei 5.000 km zurückgelegt. Diese Fahrtleistung werden sie voraussichtlich auch im Jahr 2010 erreichen.

Das Arbeitsentgelt von Herrn Müller beläuft sich monatlich auf 90 Euro. Außerdem bezieht er jeden Monat eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 60 Euro sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 210 Euro.

Die Eltern von Herrn Müller möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2010 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

Lebensbedarf von Herrn Müller

Grundbedarf (8.004 € : 12 Monate):	667,00 €
Pauschbetrag wegen Behinderung (3.700 € : 12 Monate):	308,33 €
Werkstattkosten (1.000 €) abzüglich Verpflegungskosten (84 € im Monat gemäß SvEV):	916,00 €
Pflegebedarf (Pflegestufe II):	430,00 €
Fahrtbedarf (5.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	125,00 €

Summe: **2.446,33 €**

Einkünfte und Bezüge von Herrn Müller

Arbeitsentgelt (90 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (76,67 €):	13,33 €
Erwerbsminderungsrente (60 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (8,50 €):	51,50 €
Grundsicherung nach dem SGB XII:	210,00 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der WfbM:	1.000,00 €
abzüglich Kostenpauschale	- 15,00 €

Summe: **1.259,83 €**

Ergebnis:

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 1.259,83 Euro im Monat ist Herr Müller nicht imstande, seinen monatlichen Lebensbedarf in Höhe von 2.446,33 Euro zu bestreiten. Da er somit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, haben seine Eltern Anspruch auf Kindergeld.

- **Beispiel 2: Das Kind lebt im Haushalt der Eltern arbeitet in einer Tagesförderstätte und erhält weitere Leistungen der Eingliederungshilfe**

Ida Meier ist 20 Jahre alt, hat einen GdB von 100 und die Merkzeichen „H“ und „B“ im Schwerbehindertenausweis. Sie wohnt bei ihren Eltern und besucht eine Tagesförderstätte, in der sie jedoch nicht am kostenlosen Mittagessen teilnimmt. Das Sozialamt übernimmt die Kosten des Tagesförderstättenplatzes in Höhe von monatlich 1.500 Euro im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Außerdem gewährt das Sozialamt Frau Meier Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Diese Leistungen erhält Frau Meier auf Antrag als Persönliches Budget. Entsprechend des für sie festgestellten Bedarfs zahlt ihr das Sozialamt hierfür monatlich 302 Euro. Die Eltern von Frau Meier müssen für diese Leistungen einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,06 Euro leisten.

Darüber hinaus erhält Frau Meier vom Sozialamt monatlich Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 486 Euro.

Frau Meier ist schwerstpflegebedürftig und bekommt nach der Pflegestufe III von der Pflegekasse ein monatliches Pflegegeld von 685 Euro. Über die mit ihr unternommenen Privatfahrten führen die Eltern kein Fahrtenbuch. Im Sommer 2010 wird Frau Meier eine Woche Urlaub auf der Nordseeinsel Spiekeroog verbringen. Da sie hierfür Unterstützung braucht, wird die Studentin Mona Klatt sie begleiten. Für Frau Klatt werden voraussichtlich Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung in Höhe von 500 Euro entstehen.

Die Eltern von Frau Meier hätten einen Anspruch auf Kindergeld, wenn Frau Meier im Jahr 2010 außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im ersten Schritt ist daher zunächst der konkrete Lebensbedarf von Frau Meier zu ermitteln. Im zweiten Schritt sind diesem die Einkünfte und Bezüge von Frau Meier gegenüber zu stellen.

Lebensbedarf von Frau Meier

Grundbedarf (8.004 € : 12 Monate):	667,00 €
Kosten der Tagesförderstätte:	1.500,00 €
Kosten der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben:	302,00 €
Pflegebedarf (Pflegestufe III):	685,00 €
Kosten der Urlaubsbegleitung (500 € : 12 Monate):	41,66 €
Fahrtbedarf (3.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	75,00 €

Summe: **3.270,66 €**

Einkünfte und Bezüge von Frau Meier

Grundsicherung nach dem SGB XII:	486,00 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der Tagesförderstätte:	1.500,00 €
Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (302 €) abzüglich des Unterhalts- beitrags der Eltern (31,06 € im Monat):	270,94 €
abzüglich Kostenpauschale	- 15,00 €

Summe: **2.241,94 €**

Ergebnis:

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 2.241,94 Euro im Monat ist Frau Meier nicht imstande, ihren Lebensbedarf in Höhe von 3.270,66 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

- **Beispiel 3: Das Kind lebt im ambulant betreuten Wohnen**

Anna Schmidt ist 31 Jahre alt, geistig behindert und lebt in einer ambulant betreuten Wohnung. Sie hat einen GdB von 80, das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis und keine Pflegestufe. Frau Schmidt arbeitet in einer WfbM und nimmt dort auch täglich ein kostenloses Mittagessen zu sich. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von monatlich 1.200 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Ferner gewährt das Sozialamt weitere Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von pädagogischer Betreuung zur Unterstützung im Alltag, damit Frau Schmidt in ihrer Wohnung selbstbestimmt leben kann. Entsprechend des individuell festgestellten Bedarfs übernimmt das Sozialamt insoweit Kosten in Höhe von 210 Euro pro Monat. Für diese Kosten müssen die Eltern von Frau Schmidt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,06 Euro leisten.

Zweimal im Monat muss Frau Schmidt zu ihrem Hausarzt. Die Besuche dauern jeweils ungefähr eine Stunde. Aufgrund ihrer geistigen Behinderung muss Frau Schmidt von ihrer Mutter zum Arzt begleitet werden. Der zuständige Amtsarzt hat bestätigt, dass die Betreuung durch die Mutter unbedingt erforderlich ist.

Frau Schmidts Eltern unternehmen häufig Privatfahrten mit ihrer Tochter. Ein Fahrtenbuch hierüber führen sie nicht.

Das Arbeitsentgelt von Frau Schmidt aus ihrer Tätigkeit in der WfbM beträgt 100 Euro im Monat. Außerdem erhält Frau Schmidt vom Sozialamt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 620 Euro.

Die Eltern von Frau Schmidt möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2010 ein Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter zusteht. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

Lebensbedarf von Frau Schmidt

Grundbedarf (8.004 € : 12 Monate):	667,00 €
Werkstattkosten (1.200 €) abzüglich	
Verpflegungskosten (84 € im Monat gemäß SvEV):	1.116,00 €
Kosten der Eingliederungshilfe für die	
pädagogische Betreuung zur Unterstützung im Alltag:	210,00 €
Persönliche Betreuungsleistungen der Eltern:	16,00 €
Fahrtbedarf (3.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	75,00 €

Summe: **2.084,00 €**

Einkünfte und Bezüge von Frau Schmidt

Arbeitsentgelt (100 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (76,67 €):	23,33 €
Grundsicherung nach dem SGB XII:	620,00 €
Eingliederungshilfe für die	
Betreuung in der WfbM:	1.200,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogischer Betreuung	
zur Unterstützung im Alltag (210 €) abzüglich des Unterhalts-	
beitrags der Eltern (31,06 € im Monat):	178,94 €
abzüglich Kostenpauschale	- 15,00 €

Summe: **2.007,27 €**

Ergebnis:

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 2.007,27 Euro im Monat ist Frau Schmidt nicht imstande, ihren monatlichen Lebensbedarf in Höhe von 2.084,00 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

- **Beispiel 4: Das Kind wohnt in einer vollstationären Einrichtung**

Bernd Lehmann ist 50 Jahre alt und lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Dort erhält er ein monatliches Taschengeld. Weiteres verfügbares Einkommen hat er nicht.

In derartigen Fällen kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (DA 63.3.6.4 Absatz 5 DA-FamEStG). Eine detaillierte Aufstellung des Lebensbedarfs sowie der Einkünfte und Bezüge des Kindes erübrigt sich. Den Eltern von Herrn Lehmann steht ein Anspruch auf Kindergeld zu.

II) Pflegekinder

Auch für Pflegekinder wird Kindergeld gezahlt. Ein Pflegekind ist eine Person, mit der der Kindergeldberechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer

berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ein solches Pflegekindschaftsverhältnis kann auch zwischen **Geschwistern** gegeben sein (DA 63.2.2.3 Absatz 3 Satz 3 DA-FamEStG). Wenn ein nichtbehindertes Kind nach dem Tod der Eltern deren Stelle einnimmt und sein von Kind an behindertes Geschwisterteil im eigenen Haushalt betreut, steht ihm deshalb ein Anspruch auf Kindergeld zu. Das gilt auch dann, wenn das behinderte Kind in einer vollstationären Einrichtung lebt und lediglich an den Wochenenden im Haushalt seiner Schwester oder seines Bruders betreut wird (DA 63.2.2.2 Satz 3 DA-FamEStG).

III) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es jedoch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung).

Lebt ein Kind zum Beispiel in einer **vollstationären Einrichtung**, werden die hierfür anfallenden Unterhaltskosten regelmäßig vom Sozialamt übernommen. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) kann das Kindergeld in diesen Fällen ganz oder teilweise an das Sozialamt abgezweigt werden, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für das Kind haben. Entstehen dem Kindergeldberechtigten dagegen tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an das Sozialamt nicht in Betracht. In seiner „**Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes bei vollstationärer Unterbringung**“ erläutert der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) wie man sich gegen die Abzweigung des Kindergeldes zur Wehr setzen kann. Die Argumentationshilfe kann im Internet unter folgendem Link kostenlos heruntergeladen werden:

http://www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/kindergeld_bei_heimunterbringung/mustereinspruch_gegen_die_ueberleitung_des_kindergeldes.pdf

Auch wenn ein behindertes Kind im **Haushalt der Eltern** lebt und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezieht, kommt nach der neuen Rechtsprechung des BFH eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt in Betracht (Urteil des BFH vom 17. Dezember 2008 - Az. III R 6/07). Auch in diesen Fällen können Eltern die Abzweigung nur dann verhindern, wenn sie tatsächliche monatliche Aufwendungen für ihr Kind in Höhe des Kindergeldes haben. Weitere Hinweise enthält die „**Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes**“ des bvkm, die im Internet kostenlos unter folgendem Link heruntergeladen werden kann:

http://www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/grundsicherung/musterschreiben_gegen_die_ueberleitung_des_kindergeldes.pdf

Teil 2: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder erläutert. Das Merkblatt folgt insoweit dem Aufbau der Antragsvordrucke für die Einkommensteuererklärung. Viele steuerliche Vergünstigungen, die Eltern aufgrund der Behinderung ihres Kindes geltend machen können, sind davon abhängig, dass das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Es werden daher zunächst Erläuterungen zum Antragsformular „Anlage Kind“ gegeben.

I) Anlage Kind

Für jedes Kind ist eine eigene Anlage Kind abzugeben.

1.) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes (ab Zeile 13)

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder stets steuerrechtlich zu berücksichtigen. Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Einkünfte und Bezüge einen bestimmten Grenzbetrag im Kalenderjahr nicht übersteigen und sie sich z.B. in einer Berufsausbildung befinden.

Hinweis:

Der Grenzbetrag belief sich bisher auf 7.680 Euro und ist im Jahr 2010 auf 8.004 Euro gestiegen.

Ohne altersmäßige Begrenzung können Kinder berücksichtigt werden, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Wie festzustellen ist, ob ein Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird in Teil 1 dieses Merkblatts ausführlich dargestellt.

2.) Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes (ab Zeile 21)

Anhand der Angaben in den Zeilen 21 bis 26 lässt sich nur bedingt ermitteln, ob ein volljähriges behindertes Kind steuerrechtlich berücksichtigungsfähig ist. Denn hinsichtlich der Frage, ob das Kind außerstande war, sich selbst zu unterhalten, kommt es nicht nur auf die Einkünfte und Bezüge des Kindes, sondern - wie in Teil 1 des Merkblatts bereits ausgeführt wurde - auch darauf an, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf mit den finanziellen Mitteln abzudecken war. Es ist deshalb zu empfehlen, in diesen Spalten des Vordruckes lediglich zu vermerken „siehe Anlage“. Als Anlage sollten Sie eine Aufstellung über den Lebensbedarf und die Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes beifügen. Orientieren Sie sich dabei an unseren Beispielsrechnungen. Sollten Sie diese Angaben bereits bei der

Familienkasse gemacht haben, können Sie auch eine Ablichtung der dortigen Aufstellung beifügen.

Soweit ein im Wohnheim lebendes Kind mit Behinderung außer dem Taschengeld kein weiteres verfügbares Einkommen hat, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (DA 63.3.6.4 Absatz 5 DA-FamEStG). Im Vordruck können Sie in diesem Fall vermerken: „Das Kind lebt in einer vollstationären Einrichtung und verfügt nur über ein Taschengeld.“

3.) Übertragung des Kinderfreibetrags (ab Zeile 31)

Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfolgt entweder durch das Kindergeld oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Kalenderjahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Im Jahr 2009 betrug es für die ersten beiden Kinder 164 Euro, für das dritte 170 Euro und für jedes weitere Kind 195 Euro.

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag (1.932 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 3.864 Euro) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.080 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 2.160 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

Hinweis:

Der Kinderfreibetrag steigt ab 2010 auf 2.184 Euro. Außerdem wird der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf 1.320 Euro angehoben. Bei zusammen veranlagten Eltern verdoppeln sich die jeweiligen Beträge.

4.) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (ab Zeile 35)

Wenn Sie alleinstehend sind und für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, können Sie hier einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist, wobei die Meldung mit dem Nebenwohnsitz genügt.

5.) Sonderbedarf bei Berufsausbildung (ab Zeile 41)

Hier können Sie für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je

Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. „Auswärtig untergebracht“ heißt, dass das Kind außerhalb Ihrer Wohnung wohnt und auch dort verpflegt wird und nur in den Ferien oder an den Wochenenden zu Ihnen heimkehrt. Als Ausbildung behinderter Kinder gilt z.B. jeder Schulbesuch, also auch der von Sonderschulen (BFH in BStBl. II 1971, 627) sowie die Ausbildung in einer WfbM.

Der Freibetrag vermindert sich gegebenenfalls um die etwaigen eigenen Einkünfte oder Bezüge Ihres Kindes soweit diese im Jahr 1.848 Euro übersteigen. Außerdem vermindert sich der Freibetrag um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Für jeden vollen Monat, in dem die Ausbildungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag um ein Zwölftel.

6.) Schulgeld (ab Zeile 44)

Das Entgelt für den Besuch einer Privatschule, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führt, kann in Höhe von 30 Prozent der Ausgaben, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

7.) Übertragung des Behindertenpauschbetrages (ab Zeile 47)

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag (Behindertenpauschbetrag) geltend machen. Durch den Behindertenpauschbetrag werden die typischen Mehraufwendungen wie erhöhter Wäscheverbrauch sowie Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim abgegolten. Außergewöhnliche Aufwendungen, die nicht unmittelbar und typischerweise mit der Behinderung zusammenhängen wie z.B. Fahrtkosten können zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (siehe dazu unten die Ausführungen unter II.) 2.) Andere außergewöhnliche Belastungen).

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Anstelle des Behindertenpauschbetrages können behinderte Menschen auch sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind dann jedoch einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Außerdem müssen sich die Steuerpflichtigen in diesem Fall eine sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen. Diese ist nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt und beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Steuerlich lohnt es sich also nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn diese nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher sind als der maßgebliche Pauschbetrag.

Steht Ihrem Kind ein Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und erhalten Sie für dieses Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf Sie übertragen werden, wenn Ihr Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt. Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben.

Hinweis:

Der Behindertenpauschbetrag kann rückwirkend für vergangene Kalenderjahre geltend gemacht werden, wenn das Versorgungsamt den Grad der Behinderung im Schwerbehindertenausweis auch für die Vergangenheit bescheinigt. Das Finanzamt muss dann bereits bestandskräftige Steuerbescheide ändern und zuviel gezahlte Steuern zurückerstatten (H 33 b „Allgemeines und Nachweis“ EStH 2007).

8.) Kinderbetreuungskosten (ab Zeile 61)

Kosten für die Kinderbetreuung können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht älter als 14 oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie als Steuerpflichtiger entweder erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide Elternteile durch einen der vorgenannten Gründe an der Kinderbetreuung gehindert sein.

Steuerpflichtige, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und zusammenlebende Eltern, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können ihre Kosten für die Kinderbetreuung ebenfalls in der genannten Höhe geltend machen, sofern das Kind das dritte nicht jedoch das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Geltend gemacht werden können z.B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen sowie die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.

II) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung

1.) Pflegepauschbetrag (ab Zeile 65)

Als Angehörige/r können Sie einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn Sie eine pflegebedürftige Person in deren oder Ihrer eigenen Wohnung pflegen. Voraussetzung ist, dass die/der Pflegebedürftige hilflos, also ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Nachzuweisen ist dies durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch die Einstufung in Pflegestufe III. Außerdem dürfen Sie als Steuerpflichtige/r für die Pflege keine Einnahmen erhalten. Als Einnahme wird dabei grundsätzlich auch das Pflegegeld angesehen, das die/der Pflegebedürftige von der Pflegeversicherung erhält und an Sie zur eigenen Verfügung weitergibt (zum Beispiel um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten). Für Eltern behinderter Kinder gilt allerdings eine Ausnahmeregelung: Das Pflegegeld, das sie für ihr Kind erhalten, stellt unabhängig von seiner Verwendung keine Einnahme dar.

Die Pflege darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein und muss mindestens 36 Tage im Jahr durchgeführt werden. Auch Eltern, deren behinderte Kinder im Wohnheim leben und bei Wochenendbesuchen zuhause gepflegt werden, können daher unter den vorgenannten Voraussetzungen den Pflegepauschbetrag geltend machen. Der Pflegepauschbetrag kann neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden. Dies ist in der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2008 bei § 33 b EStG noch einmal ausdrücklich klargestellt worden (Bundestags-Drucksache 16/6290, Seite 80).

2.) Andere außergewöhnliche Belastungen (ab Zeile 68)

Hier können Sie weitere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen allerdings nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn sie Ihre „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen (siehe dazu oben die Ausführungen unter 1.) 7.) Übertragung des Behindertenpauschbetrages). Nachfolgend sollen beispielhaft einige außergewöhnliche Belastungen aufgezählt werden, die typischerweise bei behinderten Kindern, unabhängig davon, ob sie im Elternhaus, im Wohnheim oder der eigenen Wohnung leben, anfallen. Diese Aufwendungen können Eltern zusätzlich zu dem auf sie übertragenen Behindertenpauschbetrag geltend machen (H 33 b EStH 2007).

a) Fahrtkosten

Liegt bei Ihrem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, können Fahrtkosten für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen der GdB mindestens 70 beträgt und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung (als Nachweis gilt insoweit das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) festgestellt ist. Als angemessen betrachten die Finanzbehörden im Allgemeinen einen Aufwand von Privatfahrten von

insgesamt 3.000 km jährlich. Da ein Kilometersatz von 30 Cent zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 Euro im Jahr.

Wenn Sie ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen für Fahrten mit Ihrem behinderten Kind führen, können Sie auch die Kosten für mehr als 3.000 km geltend machen, soweit die Fahrten angemessen und „behinderungsbedingt“ sind. Als behinderungsbedingt gelten in jedem Fall solche Fahrten, die der behinderte Mensch unbedingt machen muss, z. B. Fahrten zur Schule, zur WfbM, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Ist Ihr Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), können Sie sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Kosten für Fahrten mit Ihrem Kind (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im angemessenen Rahmen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Zugrunde gelegt wird auch hier eine Pauschale von 30 Cent pro km. Als angemessen werden in der Regel höchstens 15.000 km pro Jahr anerkannt (BFH in BStBl. II 1997, 384; H 33.1-33.4 „Fahrkosten behinderter Menschen“, EStH 2007).

b) Krankheitskosten

Krankheitskosten können neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden (H 33 b EStH 2007). Hierzu gehören die Zuzahlungen (z.B. Praxisgebühr), die zu den Leistungen der Krankenkasse zu zahlen sind. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die man sich deshalb vom Arzt auf Privatrezept verordnen lassen sollte. Bei Hilfsmitteln, die nicht ausschließlich von Kranken benutzt werden (z.B. Liegesessel) und wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z.B. Frischzellentherapie) muss die medizinische Notwendigkeit der Aufwendung durch ein vor dem Kauf bzw. vor Beginn der Behandlung eingeholtes amtsärztliches Attest nachgewiesen werden (R 33.4 EStR 2005).

c) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus

Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem Kind, das längere Zeit im Krankenhaus liegt, werden anerkannt, wenn ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes bestätigt, dass der Besuch der Eltern zur Linderung oder Heilung der Krankheit entscheidend beitragen kann (R 33.4 EStR 2005).

d) Kur

Die Kosten für eine Kurreise werden berücksichtigt, wenn ein Amts- oder Vertrauensarzt vor dem Antritt der Kur die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt hat. Erforderlich ist ferner, dass sich der behinderte Mensch am Kurort in ärztliche Behandlung begibt. Kinder müssen während der Kur in einem Kinderheim untergebracht werden, es sei denn, der Amtsarzt hält eine anderweitige Unterbringung für angebracht (H 33.1 – 33.4 „Kur“ EStH 2007).

e) Aufwendungen für eine Begleitperson

Behinderte Menschen, die auf ständige Begleitung angewiesen sind, können die Kosten, die ihnen im Urlaub für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, in angemessener Höhe geltend machen (Urteil des BFH vom 04.07.2002, Az. III R 58/98; H 33.1 – 33.4 „Begleitperson“ EStH 2007). Dies gilt auch für Aufwendungen, die für die Betreuung eines behinderten Kindes auf einer Ferienfreizeit angefallen sind. Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis oder amtsärztliches Gutachten nachgewiesen werden.

f) Behindertengerechte Umbauten

Der BFH hat die Kosten für den behindertengerechten Umbau von Wohnungen und Häusern (Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle) in mehreren Urteilen nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel im engeren Sinne, z.B. für einen Treppenschräglift oder Hebeeinrichtungen in Badewannen, können jedoch berücksichtigt werden (BFH Urteile vom 10. Oktober 1996 und 6. Februar 1997 in BStBl II 1997, Seiten 491, 607).

3.) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (ab Zeile 74)

Hier können Sie Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen geltend machen. Wurden derartige Dienstleistungen für eine pflegebedürftige Person in Ihrem Haushalt oder dem Haushalt des Pflegebedürftigen erbracht und hatten Sie hierfür Aufwendungen, können Sie eine Ermäßigung Ihrer tariflichen Einkommenssteuer erhalten. Die Ermäßigung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich. Um eine Doppelförderung auszuschließen, kommt die Steuerermäßigung nur bei solchen Aufwendungen zum Tragen, die nicht bereits als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.

Teil 3: Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung

Für berufstätige Erwachsene mit Behinderung gelten die vorstehenden Hinweise in entsprechender Anwendung. Soweit Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, sollten Sie außerdem die Anlage N beachten. Hier können Sie die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen durch die Ausübung Ihres Berufes entstanden sind, d.h. vor allem Aufwendungen für Arbeitsmittel, für Fortbildungskosten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro. Der Einzelnachweis von Werbungskosten lohnt sich deshalb nur dann, wenn die durch Ihre Arbeit veranlassten Aufwendungen den Pauschbetrag übersteigen.

I) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Anlage N (ab Zeile 31)

Nicht behinderte Arbeitnehmer/innen erhalten für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden Entfernungskilometer.

Für behinderte Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70 oder ein GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung („G“) vorliegt, gilt folgende Sonderregelung: Sie können die Aufwendungen, die Ihnen tatsächlich pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entstanden sind, geltend machen. Wird der Mensch mit Behinderung von einer anderen Person zu seinem Arbeitsplatz gefahren, weil er das Kfz nicht selbst führen kann, und fährt diese Person zwischendurch zum Wohnort zurück, können außerdem die Aufwendungen für diese Leerfahrten geltend gemacht werden (in diesem Fall also insgesamt viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, R 9.10 Absatz 3 LStR 2008).

Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen z.B. die Kosten für Benzin, für die Haftpflichtversicherung, Inspektions- Reparatur-, Garagenkosten etc. Außerdem können die Anschaffungskosten des Pkws in Höhe der Abschreibungskosten in Ansatz gebracht werden. Die Kosten sind dem Finanzamt im einzelnen nachzuweisen. Wenn Ihnen dieser Einzelnachweis zu aufwändig ist, können Sie stattdessen für die Kosten der Hin- und Rückfahrt sowie ggf. der Leerfahrten pro gefahrenem Kilometer 30 Cent ansetzen.

II) Aufwendungen für Arbeitsmittel

Anlage N (ab Zeile 42)

Hier ist besonders an Kosten für Fachliteratur oder typische Berufskleidung zu denken. Sie können jedoch auch die Kosten für solche Arbeitsgeräte ansetzen, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, d.h. zum Beispiel besondere, auf Ihre Behinderung zugeschnittene Sitzgelegenheiten oder Computer mit besonderen Tasten oder besonderen Bildschirmgrößen.

Ehe Sie solche Geräte auf eigene Kosten erwerben, sollten Sie sich jedoch bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der zuständigen Arbeitsagentur erkundigen, ob diese Arbeitsmittel möglicherweise über das Integrationsamt finanziert werden können. In diesem Fall entstehen Ihnen keine Aufwendungen und damit auch keine Werbungskosten.

Stand: Januar 2010

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**